

Anlage 4 zur Beschlussvorlage Nr. 0343/2019/KREIS

Aufstellung nach Art. 85 VO (EU) 2017/625 -Transparenz -Gebührenerhebung in Zerlegungsbetrieben-

Der Kreis Borken, Fachbereich Tiere und Lebensmittel als zuständige Behörde erhebt für die Durchführung von Kontrollen und sonstigen Amtshandlungen auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene Gebühren nach Art. 79 Abs. 1 Buchstabe a) VO (EU) 2017/625. Festgesetzt sind diese Gebühren in der aktuellen Satzung des Kreises Borken über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene.

Die maßgeblichen Gebühren werden auf Grund von Kosten, die während eines bestimmten Zeitraums getragen worden sind festgesetzt und werden denjenigen Betreibern auferlegt, bei denen entsprechende Kontrollen durchgeführt worden sind.

Somit wendet der Kreis Borken eine Mischrechnung nach Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und b) VO (EU) 2017/625 an.

Die Höhe der Gebühren für jede Tonnage zerlegten Fleisches kann der aktuellen Satzung des Kreises Borken über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene entnommen werden.

Es sind dem Kreis Borken in Ausübung der Hygienekontrollen in Zerlegungsbetrieben insgesamt Kosten gemäß Art. 81 Buchst. a)-c) und e)-g) VO (EU) 2017/625 in Höhe von 40.504 € entstanden.